

Satzung

der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.

I. Name, Sitz, Zweck

§1 (Name, Sitz)

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (abgekürzt DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
2. Die Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Ist eine Gliederung des Bezirks Kreis Gütersloh e. V. Im Landesverband Westfalen e. V.
Bezirk Kreis Gütersloh e. V.
Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.
Abgekürzt: DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.
3. Ihre Tätigkeit umfaßt das Gebiet der neugeordneten Gemeinde Herzebrock
4. Vereinssitz der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Ist die Gemeinde Herzebrock

§2 (Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern
2. Die Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren an und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern und Übungsleitern
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden,
 - Werbung für die Ziele der DLRG.
4. Der „Lebensretter“ ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Körper ---- oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und die Ordnung der DLRG, des Landerverbandes Westfalen und des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e. V.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjarhes wirksam und muss spätestens bis am 31.Oktober schriftlich erklärt werden.
 2. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnung aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Verweis,
 - zeitlich oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss.

Darüberhinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werde. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedsschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Bundestagung festgesetzt wird.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen umgehend an die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
10. Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. nicht verpflichtet.

§5 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§6 (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V., sofern sie ihre Beitragspflicht für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mind. Ein Drittel der gem. Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. verlangen oder wenn der Ortsgruppenvorstand diese mit einfacher Mehrheit verlangt.
4. Zur ordentlichen Hauptversammlung muss schriftlich min. zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung min. eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorsschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

5. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt

grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Sie nimmt die Berichte der Ortsgruppenmitglieder und Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für

1. Wahl der Mitglieder des Orgsgruppenvorstandes und deren Stellvertreter,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
4. Anträge,
5. Satzungsänderungen
6. Auflösungen der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V.

6. In den Jahren, in denen eine Hauptversammlung nicht zusammentritt, nimmt der Ortsgruppenvorstand die Aufgaben zu Abs. 5.4 wahr.
7. Der 1. Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. beruft die Hauptversammlung ein und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach Ende der Hauptversammlung zuzusenden.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich beim 1. Vorsitzenden geltend machen.

Über einen Einspruch entscheidet der Ortgruppenvorstand in seiner nächsten Sitzung.

§7 (Ortsgruppenvorstand)

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; er ist für die Geschäftsleitung verantwortlich
2. Den Ortsgruppenverband bilden:
 1. 1. Vorsitzender,
 2. 2. Vorsitzender
 3. Geschäftsführer
 4. Kassenwart (Geschäftsführer)
 5. 1. Technischer Leiter,
 6. 2. stellvertretender technischer Leiter,
 7. DLRG-Arzt,
 8. 1. Jugendwart,
 9. 2. Jugendwart,
 10. bis zu drei Beisitzern

Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsgruppenverband.
4. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und die Stellvertreter für die Ämter gem. Abs. 2.3 bis 2.10 werden mit Ausnahme von 2. 11 von der Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. können offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer min. eine Stimme mehr als die Hälfte der abzugebenden Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzieht; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Der (Die) Jugendwart (in) und sein(e) ihre(e) Stellvertreter(in) werden nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand.
6. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er benennt ein Mitglied, das den Ortsgruppenvorstand im Ortsgruppenjugendausschuss vertritt.
7. Zu die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes ist min. eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsgruppenvorstand findet §6 Abs. 4 Satz 2-6 und für das Protokoll §6 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§8 (Kommission)

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

§9 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10 (Prüfungen)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§11 (DLRG-Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
2. Die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. ist verpflichtet, dieses Material von der Materialstelle zu beziehen.

§12 (Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat

erlassen.

2. Die vom DLRG-Landesverband Westfalen e. V. gestiftete „Johanna-Seberus-Medaille“ wird nach besonderer Ordnung verliehen.

§13 (Geschäftsordnung)

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Ortsgruppenvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§14 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung (§6 Abs. 4) bekanntgegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§15 (Auflösung)

1. Die Auslösung der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mind. 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Bielefeld e. V. oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Das gleiche gilt bei Änderungen des Zweckes.

§16 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die DLRG-Ortsgruppe Herzebrock-Clarholz e. V. ist Rheda-Wiedenbrück.

§17 (Inkrafttreten)

Die Satzung ist am 11. Dezember 1981 auf der ordentlichen Hauptversammlung in Herzebrock beschlossen worden, eingetragen unter Nr. beim Amtsgericht in Rheda-Wiedenbrück.